Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/12/4 9ObA2199/96i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1996

Norm

stmkLVBGNov 1984 §35 Abs4

Rechtssatz

Nach dieser Regelung soll ganz allgemein eine zuvor zurückgelegte Vollzeitbeschäftigung bei einer Lösung des Dienstverhältnisses im Rahmen einer Teilzeittätigkeit Berücksichtigung finden. Das heißt aber nicht, daß bei einer zuletzt ausgeübten Vollzeitbeschäftigung von der Grundregel der Berücksichtigung des letzten Monatsentgelts abgegangen werden soll. (§ 48 ASGG)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2199/96i
  Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 ObA 2199/96i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106480

Dokumentnummer

JJR_19961204_OGH0002_009OBA02199_96I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at